

Absolvieren Sie die

**MEISTERPRÜFUNG und/oder
BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG**

für

**AUGENOPTIKER/
KONTAKTLINSENOPTIKER
und
HÖRGERÄTEAKUSTIKER**

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG



FÖRDERUNG DER ABSOLVIERUNG DER MEISTERPRÜFUNG

1.1 Zielsetzung

Im Wirtschaftskammergesetz ist als Aufgabe der Fachorganisationen die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter:innen, sowie die Förderung der Berufsausbildung geregelt.

Um die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels besser bewältigen zu können, wird die Meisterprüfung für Mitarbeiter:innen von Mitgliedern der Berufsgruppe der Augenoptiker und der Berufsgruppe der Hörgeräteakustiker der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe durch diesen Maßnahmenschwerpunkt gefördert. Insbesondere der Mangel an qualifizierten Meister:innen stellt gerade die Betriebsnachfolge vor massive Probleme, weshalb viele Betriebe schließen müssen. Diese Maßnahme soll dem Einhalt gebieten.

1.2. Zielgruppe – Antragsteller:innen

(1) Antragsberechtigt sind Arbeitnehmer:innen, die sich während der Weiterbildungsmaßnahme durchgehend oder überwiegend (> 50 % des Zeitraumes der Weiterbildung) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis in einem Mitgliedsbetrieb der Berufsgruppen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe befinden und bereits über die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Fach verfügen. Ebenso antragsberechtigt sind Mitglieder der Berufsgruppen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe, welche über einen Gewerbezugang gemäß § 19 GewO verfügen.

(2) Das zu versteuernde Jahreseinkommen des Antragstellers/der Antragstellerin (Jahreslohnzettel gemäß Ziffer 245) des Jahres vor der Antragstellung muss unter € 50.000,-- liegen.

(3) Bei Alleinverdiener:innen, (i.S. EStG) und je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um € 1.000,--.

(4) Bezog der/die Antragsteller:in zusätzlich ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist die EStG-Bemessungsgrundlage gemäß dem EStG-Bescheid (max. 2 Jahre alt) hinzuzurechnen.

1.3.Förderbare Maßnahmen

(1) Gefördert werden berufsspezifische Weiterbildungsmaßnahmen und die damit verbundenen Prüfungsgebühren, die zur Erlangung der

- Meisterprüfung Augenoptik, oder Befähigungsprüfung Kontaktlinsenoptik, oder
- Meisterprüfung Hörgeräteakustik dienen.

(2) Nachweise der förderbaren Maßnahme, sind bei Antragstellung schlüssig anzuführen. Die genauen Modalitäten der Nachweiserbringung regelt Punkt 1.6 dieser Richtlinie.

(3) Kursmaßnahmen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der während der Maßnahme ausgeübten Tätigkeit stehen, können nicht gefördert werden.

(4) Es werden nur Kurse und Maßnahmen ab einem Mindestumfang von 16 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten gefördert. Bei einer modularen Kursmaßnahme sind die gewählten Moduleinheiten kumuliert zu sehen.

(5) An der Kursmaßnahme muss vom Kursträger eine mindestens 75 %ige Teilnahme der des/der Antragsteller:in an den Kursstunden bestätigt werden; bei „E-Learning“ bzw. „Blended Learning“ Angeboten“ ist die elektronische Anwesenheit bzw. das elektronische Einloggen Grundlage dieser Bestätigung. Auch hier ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

1.4. Förderungshöhe

(1) Der Förderquotient beträgt 50% jener Kurskosten inkl. etwaiger kursrelevanter Prüfungsgebühren, welche der/die Antragsteller:in nachweislich selbst getragen hat. Weitere Förderungen (wie beispielsweise im Rahmen des AK-Bildungsgutscheines oder des WAFF) können zusätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtförderung maximal den tatsächlichen Kurskosten bzw Prüfungsgebühren entspricht und keine Bereicherung des/der Förderwerbers/Förderwerberin eintritt.

(2) Die maximale Förderhöhe je Antragsberechtigtem/Antragsberechtigter beträgt innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren € 15.000,--. Der Zeitraum startet mit Ende der ersten hierdurch geförderten Maßnahme.

(3) Kurse mit Kurskosten unter € 100,-- und/oder Prüfungsgebühren unter € 100,-- werden generell nicht gefördert.

1.5. Geltungsdauer

(1) Anträge für den Kostenersatz sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis längstens 31. 12. 2024 einzubringen. Ist die zur Verfügung gestellte Gesamtförderung von EUR 300.000,-- früher ausgeschöpft, ist keine weitere Förderung mehr möglich.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht – auch nicht bei mehrmaliger Gewährung.



1.6. Verfahren – Ablauf

(1) Anträge zur Förderung können frühestens 2 Monate vor Beginn der förderbaren Maßnahme, während deren Laufzeit oder bis längstens 4 Monate nach Ende der Maßnahme gestellt werden.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- Angaben zum/zur Antragsteller:in
- Schreiben des/der Arbeitgeber:in (siehe unten)
- Beschäftigungsnachweis des Antragstellers/der Antragstellerin bei dem/der Arbeitgeber:in
- bei begonnener oder laufender Maßnahme: Nachweis über Start derselben
- bei abgeschlossener Maßnahme: Prüfungsnachweis
- Jahreslohnzettel des Antragstellers/der Antragstellerin
- Kostenvoranschlag
- Nachweis über die erfolgreich absolvierte Lehrabschlussprüfung bzw den Gewerbezugang gem §19 GewO

(3) Nach Absolvierung der Ausbildungsmaßnahme müssen die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise der betreffenden förderbaren Maßnahme übermittelt werden.

(4) Dem Antrag muss ein Schreiben des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin beigelegt sein, in welchem die notwendigen Informationen über die Mitgliedschaft in den genannten Berufsgruppen (Gewerbeberechtigung in der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe) entnommen werden können, sowie eine Bestätigung, dass die Qualifizierung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch den/die Arbeitgeber:in ausdrücklich befürwortet und unterstützt wird. Im Fall des Vorliegens Gewerbezugangs über § 19 GewO der ausdrückliche Hinweis darauf.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt zu 25% zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme, zu 25% nach Vorlage der Teilnahme- und Zahlungsbestätigung durch den Bildungsträger und zu 50% nach Absolvierung der entsprechenden Meisterprüfung/Befähigungsprüfung.

(6) Darüber hinaus müssen diese Förderrichtlinien anerkannt werden.

1.7. Rückzahlungsverpflichtung

Eine gewährte Förderung ist im Gesamtausmaß zurückzuzahlen, wenn:

- die förderbare Maßnahme nicht oder nicht in vereinbarter Form erbracht wird (wenn zum Beispiel die erforderliche Mindestanwesenheit nicht nachgewiesen werden kann),
- die Meisterprüfung/Befähigungsprüfung nicht innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Weiterbildungsmaßnahme absolviert wird,
- die in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist,
- bei der Beantragung der Förderung falsche oder unrichtige Angaben gemacht wurden.

1.8. Datenschutz

(1) Die zur Erledigung des Antrages erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).

(2) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Vorschriften betr. Aufbewahrungsdauer sowie der Lösch-Richtlinie. Die Daten werden jedenfalls 7 Jahre nach Ende der Förderung aufbewahrt.

(3) die Datenschutzerklärung der Wirtschaftskammer Wien und ihrer Fachorganisationen ist unter: wko.at/datenschutzerklaerung abrufbar.



KONTAKTAUFNAHME mit dem Arbeitgebers/der Arbeitgeberin um über den Wunsch der Weiterbildungsmaßnahme zur Erlangung der Meisterprüfung Augenoptiker oder Hörakustiker bzw. Befähigungsprüfung Kontaktlinsenoptiker zu reden.

SCHRIFTLICHE BESTÄTIGUNG des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, dass die Qualifizierung des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin durch den/die Arbeitgeber:in ausdrücklich befürwortet und unterstützt wird.

Das zu versteuernde **BRUTTO-JAHRESEINKOMMEN** des Jahres vor der Antragstellung muss **UNTER 50.000 EURO** liegen. Bei Alleinverdiener:nnen und je unterhaltspflichtigem Kind erhöht sich dieser Betrag um 1.000 Euro.

FORMLOSES ANTRAGSSCHREIBEN mit Name, Adresse und Geburtsdatum an die Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe verfassen. Bestätigung des des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, Beschäftigungsnachweis (Anmeldung bei der ÖGK), Kostenvoranschlag über die Weiterbildungsmaßnahme und Jahreslohnzettel beilegen.

Gegebenenfalls weitere Förderungen vor dem Start der Qualifizierungsmaßnahme beantragen, etwa beim waff oder den AK-Bildungsgutschein.

GEFÖRDERT WERDEN 50% DER KURSKOSTEN inklusive etwaiger kursrelevanter Prüfungsgebühren. Die maximale Förderhöhe je Antragsberechtigtem bzw. Antragsberechtigter beträgt innerhalb eines Förderzeitraumes von fünf Jahren 15.000 Euro.

NACHWEIS ÜBER START QUALIFIZIERUNGSMASNAHME an die Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe senden. Danach werden bereits 25% der Förderung zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ausbezahlt.

TEILNAHME- UND ZAHLUNGSBESTÄTIGUNG vom Bildungsträger nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme an die Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe senden. Danach werden weitere 25% der Förderung ausbezahlt.

ABSOLVIERUNG DER MEISTERPRÜFUNG Augenoptiker oder Hörakustiker bzw. Befähigungsprüfung Kontaktlinsenoptiker.

KOPIE DES PRÜFUNGSZEUGNISSES an die Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe.

Gefördert werden nur Arbeitnehmer:innen, die sich während der Weiterbildungsmaßnahme durchgehend oder überwiegend (> 50 % des Zeitraumes der Weiterbildung) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis bzw. Dienstverhältnis in einem Mitgliedsbetrieb der Berufsgruppen Augenoptiker und Hörgeräteakustiker der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe befinden und bereits über die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Fach verfügen.

Bereits ausbezahlte Förderanteile müssen zurückbezahlt werden, wenn die Leistung nicht oder nicht in vereinbarter Form erbracht wird oder die Meisterprüfung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Ende der Weiterbildungsmaßnahme absolviert wird oder die in der Richtlinie genannten Verpflichtungen und Bedingungen nicht eingehalten werden oder die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist oder bei der Beantragung der Förderung falsche oder unrichtige Angaben gemacht wurden.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, auch nicht bei mehrmaliger Gewährung. Dies stellt nur eine Übersicht dar. Es gilt ausschließlich das Schreiben „Förderung der Absolvierung der Meisterprüfung“.

Ihre Berufsgruppe die

**AUGENOPTIKER/
KONTAKTLINSENOPTIKER und
HÖRGERÄTEAKUSTIKER**

Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe